

Hinweise zur Änderung der Bemessungssätze in der Beihilfe ab 1. Januar 2024

Mit dem Vierten Gesetz zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften (Viertes Dienstrechtsänderungsgesetz – 4. DRÄndG) ändern sich die Bemessungssätze der (individuellen) Beihilfe und werden für einzelne Personen auf bis zu 90 % angehoben. Hierbei sind die einzelnen Fallkonstellationen zu beachten. Beispielsweise erhält nicht jeder berücksichtigungsfähige Erwachsene automatisch den erhöhten Bemessungssatz von 90 %. Es gelten Ausnahmen, die in diesen Hinweisen beschrieben werden sollen und bei der Wahl des passenden Krankenversicherungsschutzes unbedingt berücksichtigt werden müssen, damit keine Unterversicherung („Leistungslücke“) droht.

Besonders zu beachten ist, dass für die Leistungen der Pflegeversicherung je nach Fallkonstellation andere Bemessungssätze als für den Bereich der Krankenversicherung gelten können.

Die jeweiligen Bemessungssätze sind nachfolgend mit entsprechenden Ausnahmen erläutert.

Daneben sind weitere Besonderheiten zu beachten, über die mit diesen Hinweisen informiert werden soll. Bitte lesen Sie sich diese Hinweise sorgfältig durch!

Weitere Hinweise zur Beihilfe, insbesondere zu den Leistungen der Beihilfe und der Berücksichtigungsfähigkeit der Ehegattin, des Ehegatten oder der Lebenspartnerin, des Lebenspartners und Kindern, sind auch auf den Internetseiten des Landesamtes für Steuern und Finanzen (<https://www.lsf.sachsen.de/beihilfe.html>) zu finden.

Diese Hinweise dienen der allgemeinen Information und begründen keine Rechtsansprüche. Eine Beratung in steuer- und versicherungsrechtlichen Fragen erfolgt nicht; Auskünfte hierzu geben beispielsweise die Krankenversicherungsunternehmen oder Versicherungsmakler.

Inhaltsverzeichnis

- 1. Ab wann gelten die veränderten Bemessungssätze? 4
- 2. Aktive Beamtinnen und Beamte (Besoldungsempfängerinnen und Besoldungsempfänger, § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 SächsBG) 4
 - a) Bereich Krankenversicherung..... 4
 - b) Bereich Pflegeversicherung 4
- 3. Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger mit Ruhegehalt (§ 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 Buchst. a SächsBG)..... 5
 - a) Bereich Krankenversicherung..... 5
 - b) Bereich Pflegeversicherung 5
- 4. Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger mit Unterhaltsbeitrag als frühere Beamtinnen und Beamte (§ 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 Buchst. b Doppelbuchst. aa SächsBG) oder mit Übergangsgeld (§ 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 Buchst. e SächsBG) 6
- 5. Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger mit Unterhaltsbeitrag bei Schädigung eines ungeborenen Kindes (§ 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 Buchst. b Doppelbuchst. cc SächsBG) 6
 - a) Bereich Krankenversicherung..... 6
 - b) Bereich Pflegeversicherung 6
- 6. Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger mit Witwengeld (§ 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 Buchst. c SächsBG)..... 6
 - a) Bereich Krankenversicherung..... 6
 - b) Bereich Pflegeversicherung 7
- 7. Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger mit Unterhaltsbeitrag als hinterbliebene Witwen oder Witwer von früheren Beamtinnen und Beamten (§ 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 Buchst. b Doppelbuchst. bb SächsBG) 7
 - a) Bereich Krankenversicherung..... 7
 - b) Bereich Pflegeversicherung 8
- 8. Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger mit Waisengeld (80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 Buchst. d SächsBG)..... 8
 - a) Bereich Krankenversicherung..... 8
 - b) Bereich Pflegeversicherung 8
- 9. Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger mit Unterhaltsbeitrag als hinterbliebene Waisen von früheren Beamtinnen und Beamten (§ 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 Buchst. b Doppelbuchst. bb SächsBG)..... 8
 - a) Bereich Krankenversicherung..... 8
 - b) Bereich Pflegeversicherung 8
- 10. Berücksichtigungsfähige Erwachsene (§ 80 Abs. 4 SächsBG) 9
 - a) Allgemeines..... 9
 - b) Bereich Krankenversicherung..... 9
 - c) Bereich Pflegeversicherung 9
- 11. Berücksichtigungsfähige Kinder (§ 80 Abs. 4 SächsBG)..... 9
 - a) Allgemeines..... 9
 - b) Bereich Krankenversicherung.....10

c) Bereich Pflegeversicherung	10
12. Kann ich aufgrund der veränderten Bemessungssätze den Umfang meiner privaten Krankenversicherung anpassen?	10
13. Was passiert, wenn der erhöhte Bemessungssatz von 90 % für berücksichtigungsfähige Angehörige entfällt, weil die Voraussetzungen nicht mehr vorliegen?	10
14. Was passiert, wenn ich meine bestehende (beihilfekonforme) private Krankenversicherung nicht an die geänderten höheren Bemessungssätze anpasse? ...	11
15. Was ist bei der Pflegeversicherung besonders zu beachten?	11
16. Was passiert mit dem Bemessungssatz bei einem Dienstherrnwechsel?	11
17. Gibt es noch weitere Leistungen?	12

1. Ab wann gelten die veränderten Bemessungssätze?

Die neuen Bemessungssätze gelten für Aufwendungen, die ab dem 1. Januar 2024 entstehen bzw. entstanden sind. Entscheidend ist also das Datum der Leistungserbringung (z. B. der Arztbesuch) und nicht das Datum der Rechnungsstellung.

2. Aktive Beamtinnen und Beamte (Besoldungsempfängerinnen und Besoldungsempfänger, § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 SächsBG)

a) Bereich Krankenversicherung

Der Bemessungssatz beträgt

- 50 % für Beamtinnen und Beamte ohne Kinder oder mit Anspruch auf Heilfürsorge,
- 70 % für Beamtinnen und Beamte mit einem berücksichtigungsfähigen Kind oder
- 90 % für Beamtinnen und Beamte mit zwei oder mehr berücksichtigungsfähigen Kindern.

Sind Kinder bei mehreren Beihilfeberechtigten berücksichtigungsfähig, beträgt der Bemessungssatz nur bei einem Beihilfeberechtigten 70 % oder 90 %. Haben z. B. zwei Beihilfeberechtigte des Freistaates Sachsen drei berücksichtigungsfähige Kinder, erhält einer von beiden den erhöhten Bemessungssatz von 90 %. Beim anderen Beihilfeberechtigten verbleibt es bei einem Bemessungssatz von 50 %. Die Zuordnung des erhöhten Bemessungssatzes ist in einer Erklärung gegenüber der Festsetzungsstelle anzugeben. Diese Erklärung ist unter www.lsf.sachsen.de/beihilfe.html → Vordrucke und Anträge → Erklärung zum Bezug von Beihilfe zu erhöhten Bemessungssatz eingestellt.

Der Bemessungssatz von 70 % oder 90 % vermindert sich bei Wegfall der Berücksichtigungsfähigkeit von Kindern nicht, wenn diese nach dem 31. Dezember 2023 berücksichtigungsfähig sind bzw. waren.

Grundsätzlich gilt auch: Ein einmal erreichter Bemessungssatz verringert sich nicht. Dies gilt vor allem für Fälle, in denen Beihilfeberechtigten bereits ein erhöhter Bemessungssatz von 70 % oder 90 % zustand, dieser aber dem Grunde nach entfallen würde (z. B. bei Heirat von zwei Beihilfeberechtigten mit jeweils einem oder mehreren Kindern). Dies betrifft auch Fälle, bei denen nach dem 31. Dezember 2012 zwei oder mehr Kinder berücksichtigungsfähig waren und diese bis zum 31. Dezember 2023 nicht mehr berücksichtigungsfähig sind (verstetigter Bemessungssatz).

Heilfürsorgeberechtigte erhalten Beihilfe nach wie vor (nur) für ihre berücksichtigungsfähigen Angehörigen.

b) Bereich Pflegeversicherung

Der Bemessungssatz beträgt bei Bestehen einer privaten Pflegeversicherung

- 50 % für Beamtinnen und Beamte ohne Kinder oder mit einem berücksichtigungsfähigen Kind oder
- 70 % für Beamtinnen und Beamte mit zwei oder mehr berücksichtigungsfähigen Kindern.

Sind Kinder bei mehreren Beihilfeberechtigten berücksichtigungsfähig, beträgt der Bemessungssatz nur bei einem Beihilfeberechtigten 70 %. Haben z. B. zwei Beihilfeberechtigte vier berücksichtigungsfähige Kinder, erhält einer von beiden den erhöhten Bemessungssatz von 70 %. Beim anderen Beihilfeberechtigten verbleibt es bei einem Bemessungssatz von 50 %.

Der Bemessungssatz von 70 % für die oder den Beihilfeberechtigten vermindert sich bei Wegfall der Berücksichtigungsfähigkeit von Kindern nicht, wenn diese nach dem 31. Dezember 2012 berücksichtigungsfähig sind bzw. waren.

Bei einer bestehenden Mitgliedschaft in der sozialen Pflegeversicherung beträgt der Bemessungssatz 50 %.

Heilfürsorgeberechtigte erhalten Beihilfe nach wie vor (nur) für ihre berücksichtigungsfähigen Angehörigen.

3. Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger mit Ruhegehalt (§ 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 Buchst. a SächsBG)

a) Bereich Krankenversicherung

Der Bemessungssatz beträgt

- 70 % für Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger ohne Kinder oder mit höchstens einem berücksichtigungsfähigen Kind oder
- 90 % für Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger mit zwei oder mehr berücksichtigungsfähigen Kindern.

Sind Kinder bei mehreren Beihilfeberechtigten berücksichtigungsfähig, beträgt der Bemessungssatz nur bei einem Beihilfeberechtigten 90 %. Haben z. B. zwei Beihilfeberechtigte vier berücksichtigungsfähige Kinder, erhält einer von beiden den erhöhten Bemessungssatz von 90 %. Beim anderen Beihilfeberechtigten verbleibt es bei einem Bemessungssatz von 50 % als Besoldungsempfängerin oder Besoldungsempfänger oder 70 % als Versorgungsempfängerin oder Versorgungsempfänger.

Der Bemessungssatz von 90 % für die oder den beihilfeberechtigten Versorgungsempfänger vermindert sich bei Wegfall der Berücksichtigungsfähigkeit von Kindern nicht, wenn diese nach dem 31. Dezember 2023 berücksichtigungsfähig sind bzw. waren. Der erhöhte Bemessungssatz von 90 % gilt auch im Ruhestand als Versorgungsempfängerin oder Versorgungsempfänger fort, wenn bereits als Besoldungsempfängerin oder Besoldungsempfänger ein Anspruch auf den Bemessungssatz von 90 % bestand (vgl. Frage 2 Buchst. a. auf Seite 4).

b) Bereich Pflegeversicherung

Der Bemessungssatz beträgt für Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger bei einer privaten Pflegeversicherung 70 %. Bei einer Mitgliedschaft in der sozialen Pflegeversicherung beträgt der Bemessungssatz 50 %.

4. Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger mit Unterhaltsbeitrag als frühere Beamtinnen und Beamte (§ 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 Buchst. b Doppelbuchst. aa SächsBG) oder mit Übergangsgeld (§ 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 Buchst. e SächsBG)

Der Bemessungssatz beträgt für Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger mit Unterhaltsbeitrag als frühere Beamtinnen und Beamte (z. B. Unterhaltsbeitrag für entlassene Beamtinnen und Beamte auf Lebenszeit und auf Probe) oder mit Übergangsgeld sowohl für den Bereich der Krankenversicherung als auch den Bereich der (privaten) Pflegeversicherung 70 %. Bei einer Mitgliedschaft in der sozialen Pflegeversicherung beträgt der Bemessungssatz bezüglich dieser Aufwendungen 50 %.

5. Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger mit Unterhaltsbeitrag bei Schädigung eines ungeborenen Kindes (§ 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 Buchst. b Doppelbuchst. cc SächsBG)

a) Bereich Krankenversicherung

Für Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger mit Unterhaltsbeitrag bei Schädigung eines ungeborenen Kindes nach § 42 SächsBeamtVG beträgt der Bemessungssatz 90 %.

b) Bereich Pflegeversicherung

Für Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger mit Unterhaltsbeitrag bei Schädigung eines ungeborenen Kindes nach § 42 SächsBeamtVG beträgt der Bemessungssatz bei einer privaten Pflegeversicherung 80 %. Bei einer Mitgliedschaft in der sozialen Pflegeversicherung beträgt der Bemessungssatz 50 %.

6. Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger mit Witwengeld (§ 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 Buchst. c SächsBG)

a) Bereich Krankenversicherung

Für Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger mit Witwengeld beträgt der Bemessungssatz grundsätzlich 70 %.

Der Bemessungssatz beträgt nur 90 %, wenn

- der Versorgungsfall nach dem 1. Januar 2024 eingetreten ist,
- die Witwe oder der Witwer nicht wegen Beantragung oder Bezug einer Rente der gesetzlichen Rentenversicherung nach § 5 Abs. 1 Nr. 11, 11a oder 12 SGB V krankenversicherungspflichtig ist, auch, wenn ein Antrag auf Befreiung von der Versicherungspflicht gestellt wurde¹ **und**

¹ Für die Versicherungspflicht als Rentnerin oder Rentner muss – vereinfacht und ohne Anspruch auf Vollständigkeit – Folgendes erfüllt sein:

- a) Es muss eine Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung beantragt sein bzw. es wird eine solche bezogen. Dabei spielt die Art der Rente, z. B. eine Erwerbsminderungsrente oder Altersrente, zunächst keine Rolle.
- b) Es muss die sog. Vorversicherungszeit in der gesetzlichen Krankenversicherung erfüllt sein. Diese wird erreicht, wenn die Rentnerin oder der Rentner in der zweiten Hälfte seines Erwerbslebens

- mit dem Einkommen der Ehegattengrenzbetrag nicht überschritten wird.

Der Ehegattengrenzbetrag (Summe aus dem Gesamtbetrag der jeweiligen Einkünfte nach § 2 Abs. 3 EStG und vergleichbarer ausländischer Einkünfte in den drei Kalenderjahren vor der Leistungserbringung dividiert durch 3) beträgt im Kalenderjahr 2024 18.504,00 €. Dieser ist für den gesamten maßgeblichen Dreijahreszeitraum zu Grunde zu legen. Der Ehegattengrenzbetrag erhöht sich im gleichen Verhältnis wie die Grundgehaltssätze nach § 19 des Sächsischen Besoldungsgesetzes. Die Erhöhung tritt mit Wirkung zum 1. Januar des zweiten Jahres ein, das dem Jahr der Erhöhung des Grundgehaltes folgt. Das Witwengeld aus der Beamtenversorgung wird nicht bei diesen Einkünften berücksichtigt wird.

Witwengeld aus einer gesetzlichen Rentenversicherung oder anderen Versorgungssystemen (z. B. aus berufsständischen Versorgungssystemen) wird hingegen berücksichtigt.

b) Bereich Pflegeversicherung

Für Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger mit Witwengeld beträgt der Bemessungssatz bei einer privaten Pflegeversicherung 70 %. Bei einer Mitgliedschaft in der sozialen Pflegeversicherung beträgt der Bemessungssatz 50 %.

7. Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger mit Unterhaltsbeitrag als hinterbliebene Witwen oder Witwer von früheren Beamtinnen und Beamten (§ 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 Buchst. b Doppelbuchst. bb SächsBG)

a) Bereich Krankenversicherung

Für Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger mit Unterhaltsbeitrag als hinterbliebene Witwen oder Witwer von früheren Beamtinnen und Beamten beträgt der Bemessungssatz grundsätzlich 70 %.

Der Bemessungssatz beträgt nur 90 %, wenn

- der Versorgungsfall nach dem 1. Januar 2024 eingetreten ist,
- ein Unterhaltsbeitrag nach § 45 (Unterhaltsbeitrag für Hinterbliebene von früheren Beamtinnen und Beamten) oder § 82 Abs. 4 SächsBeamtVG (Unterhaltsbeitrag für Hinterbliebene von kommunalen Wahlbeamtinnen und Wahlbeamten, die mindestens eine zweijährige Amtszeit in der ersten Kommunalwahlperiode zurückgelegt haben) bezogen wird,
- die Witwe nicht wegen Beantragung oder Bezug einer Rente der gesetzlichen Rentenversicherung nach § 5 Abs. 1 Nr. 11, 11a oder 12 SGB V krankenversicherungspflichtig ist, auch, wenn ein Antrag auf Befreiung von der Versicherungspflicht gestellt wurde (vgl. Frage 6 Buchst. a. auf Seite 6) **und**
- mit dem Einkommen der Ehegattengrenzbetrag nicht überschritten wird.

mindestens neun Zehntel in der gesetzlichen Krankenversicherung versichert war. Erwerbsleben ist dabei der Zeitraum zwischen erstmaliger Aufnahme einer Erwerbstätigkeit und der Rentenantragstellung. Ob dabei eine Pflichtversicherung, eine freiwillige Mitgliedschaft oder eine Familienversicherung in der gesetzlichen Krankenversicherung bestand, ist hier nicht von Bedeutung.

Zum Ehegattengrenzbetrag wird auf Frage 6 Buchst. a. auf Seite 6 verwiesen. Der Unterhaltsbeitrag als hinterbliebene Witwe oder Witwer einer früheren Beamtin oder eines früheren Beamten wird nicht bei diesen Einkünften berücksichtigt. Witwengeld aus einer gesetzlichen Rentenversicherung oder anderen Versorgungssystemen (z. B. aus berufsständischen Versorgungssystemen) wird hingegen berücksichtigt.

b) Bereich Pflegeversicherung

Für Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger mit Unterhaltsbeitrag als hinterbliebene Witwen oder Witwer von früheren Beamtinnen und Beamten beträgt der Bemessungssatz bei einer privaten Pflegeversicherung 70 %. Bei einer Mitgliedschaft in der sozialen Pflegeversicherung beträgt der Bemessungssatz 50 %.

8. Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger mit Waisengeld (80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 Buchst. d SächsBG)

a) Bereich Krankenversicherung

Für Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger mit Waisengeld beträgt der Bemessungssatz grundsätzlich 80 %. Der Bemessungssatz beträgt nur 90 %, wenn der Versorgungsfall nach dem 1. Januar 2024 eingetreten ist.

b) Bereich Pflegeversicherung

Für Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger mit Waisengeld beträgt der Bemessungssatz bei einer privaten Pflegeversicherung 80 %. Bei einer Mitgliedschaft in der sozialen Pflegeversicherung beträgt der Bemessungssatz 50 %.

9. Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger mit Unterhaltsbeitrag als hinterbliebene Waisen von früheren Beamtinnen und Beamten (§ 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 Buchst. b Doppelbuchst. bb SächsBG)

a) Bereich Krankenversicherung

Für Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger mit Unterhaltsbeitrag als hinterbliebene Waisen von früheren Beamtinnen und Beamten beträgt der Bemessungssatz grundsätzlich 80 %. Der Bemessungssatz beträgt nur 90 %, wenn der Versorgungsfall nach dem 1. Januar 2024 eingetreten ist und ein Unterhaltsbeitrag nach § 45 (Unterhaltsbeitrag für Hinterbliebene von früheren Beamtinnen und Beamten) oder § 82 Abs. 4 SächsBeamtVG (Unterhaltsbeitrag für Hinterbliebene von kommunalen Wahlbeamtinnen und Wahlbeamten, die mindestens eine zweijährige Amtszeit in der ersten Kommunalwahlperiode zurückgelegt haben) bezogen wird.

b) Bereich Pflegeversicherung

Für Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger mit Unterhaltsbeitrag als hinterbliebene Waisen von früheren Beamtinnen und Beamten beträgt der Bemessungssatz bei einer privaten Pflegeversicherung 80 %. Bei einer Mitgliedschaft in der sozialen Pflegeversicherung beträgt der Bemessungssatz 50 %.

10. Berücksichtigungsfähige Erwachsene (§ 80 Abs. 4 SächsBG)

a) Allgemeines

Berücksichtigungsfähige Erwachsene sind die Ehegattin oder der Ehegatte und die eingetragene Lebenspartnerin oder der eingetragene Lebenspartner der oder des Beihilfeberechtigten. Übersteigt das Einkommen des berücksichtigungsfähigen Erwachsenen nicht den Ehegattengrenzbetrag (hierzu Frage 6 Buchst. a. auf Seite 6), besteht ein Anspruch auf Leistungen der Beihilfe für Aufwendungen von berücksichtigungsfähigen Erwachsenen.

b) Bereich Krankenversicherung

Für berücksichtigungsfähige Erwachsene beträgt der Bemessungssatz grundsätzlich 70 %.

Der Bemessungssatz beträgt nur 90 %, wenn der berücksichtigungsfähige Erwachsene nicht wegen Beantragung oder Bezug einer Rente der gesetzlichen Rentenversicherung nach § 5 Abs. 1 Nr. 11, 11a oder 12 SGB V krankenversicherungspflichtig ist. Dies gilt auch, wenn ein Antrag auf Befreiung von der Versicherungspflicht gestellt wurde (vgl. Frage 6 Buchst. a. auf Seite 6). Ist diese Voraussetzung erfüllt, beträgt der Bemessungssatz für berücksichtigungsfähige Erwachsene von Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfängern mit Unterhaltsbeitrag zudem nur 90 %, wenn ein Unterhaltsbeitrag nach § 41 (Unterhaltsbeitrag für frühere Beamtinnen und Beamte) oder § 82 Abs. 4 SächsBeamtVG (Unterhaltsbeitrag für kommunale Wahlbeamtinnen und Wahlbeamte, die mindestens eine zweijährige Amtszeit in der ersten Kommunalwahlperiode zurückgelegt haben) bezogen wird.

c) Bereich Pflegeversicherung

Für berücksichtigungsfähige Erwachsene beträgt der Bemessungssatz bei einer privaten Pflegeversicherung 70 %. Bei einer Mitgliedschaft in der sozialen Pflegeversicherung beträgt der Bemessungssatz 50 %.

11. Berücksichtigungsfähige Kinder (§ 80 Abs. 4 SächsBG)

a) Allgemeines

Berücksichtigungsfähige Kinder sind die im Familienzuschlag der beihilfeberechtigten Person berücksichtigungsfähigen Kinder der beihilfeberechtigten Person.

Ist ein Kind bei mehreren Beihilfeberechtigten berücksichtigungsfähig, erhält nur der Beihilfeberechtigte die Beihilfe, der den Familienzuschlag für das Kind erhält. Für am 31. Dezember 2023 vorhandene Kinder gilt dies erst ab dem 1. Januar 2025.

Es ist daher zu beachten, dass das bisherige Wahlrecht bei mehreren Beihilfeberechtigten bezüglich des Erhalts der Beihilfe für berücksichtigungsfähige Kinder (vgl. hierzu auch die Erklärung zum Bezug von Beihilfe für berücksichtigungsfähige Kinder nach Anhang 1.1 der VwV-SächsBhVO), ab dem 1. Januar 2025 entfällt. Insofern ist auch bei der Zuordnung der Kinder zu überprüfen, welcher Elternteil den Familienzuschlag für das Kind erhält.

Beispiel:

Eine Beamtin mit zwei Kindern wird ab dem 1. November 2023 beim Freistaat Sachsen verbeamtet. Der Vater der Kinder ist bereits seit dem 1. Januar 2017 Beamter des Freistaates Sachsen und erhält den Familienzuschlag für beide Kinder. Es besteht somit ab 1. November 2023 eine Konkurrenz, so dass beide Beamte gemeinsam mit der oben genannten Erklärung bestimmen müssen, wer die Beihilfe für die Kinder erhält.

a) Es wird erklärt, dass der Vater der Kinder die Beihilfe für beide Kinder erhält. Durch die Neuregelung sind keine Änderungen zu beachten, da der Vater den Familienzuschlag erhält. Er erhält somit auch weiterhin Beihilfe für Aufwendungen der beiden Kinder.

Anders verhält es sich im Beispiel b).

b) Es wird ab 1. November 2023 erklärt, dass die Mutter der Kinder die Beihilfe für beide Kinder erhält. Durch die Neuregelung ändert sich Folgendes: Ab dem 1. Januar 2025 kann die Mutter nur noch Beihilfe für die bis zum 31. Dezember 2024 entstandenen Aufwendungen der Kinder selbst erhalten. Beihilfe für Aufwendungen, die nach dem 31. Dezember 2024 entstehen, erhält der Vater für beide Kinder, da dieser den Familienzuschlag erhält.

b) Bereich Krankenversicherung

Für berücksichtigungsfähige Kinder beträgt der Bemessungssatz grundsätzlich 90 %.

Für berücksichtigungsfähige Kinder von Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfängern mit Unterhaltsbeitrag beträgt der Bemessungssatz 80 %, wenn ein anderer Unterhaltsbeitrag als ein Unterhaltsbeitrag nach § 41 (Unterhaltsbeitrag für frühere Beamtinnen und Beamte) oder § 82 Abs. 4 SächsBeamtVG (Unterhaltsbeitrag für kommunale Wahlbeamtinnen und Wahlbeamte, die mindestens eine zweijährige Amtszeit in der ersten Kommunalwahlperiode zurückgelegt haben) bezogen wird.

c) Bereich Pflegeversicherung

Für berücksichtigungsfähige Kinder beträgt der Bemessungssatz bei einer privaten Pflegeversicherung 80 %. Bei einer Mitgliedschaft in der sozialen Pflegeversicherung beträgt der Bemessungssatz 50 %.

12. Kann ich aufgrund der veränderten Bemessungssätze den Umfang meiner privaten Krankenversicherung anpassen?

Ändert sich der individuelle Bemessungssatz, kann der Umfang der beihilfekonformen privaten Krankenversicherung entsprechend angepasst werden. Hierzu ist ein Antrag bei der individuellen privaten Krankenversicherung erforderlich. Wird der Antrag innerhalb von sechs Monaten nach der Änderung, also bis zum 30. Juni 2024, gestellt, hat der Versicherer den angepassten Versicherungsschutz ohne Risikoprüfung oder Wartezeiten zu gewähren (§ 199 Abs. 2 VVG).

13. Was passiert, wenn der erhöhte Bemessungssatz von 90 % für berücksichtigungsfähige Angehörige entfällt, weil die Voraussetzungen nicht mehr vorliegen?

Der erhöhte Bemessungssatz von 90 % kann entfallen, wenn die Voraussetzungen nicht (mehr) vorliegen (z. B. bei Eintritt der Krankenversicherungspflicht in der gesetzlichen Krankenversicherung auf Grund des Bezuges einer Rente), so dass ein niedrigerer Bemessungssatz von 70 % oder 80 % zum Tragen kommt. In diesem Falle gilt zunächst das

unter Frage 12 Genannte. Dabei ist besonders zu beachten, dass für den neu hinzukommenden Anteil in der privaten Krankenversicherung in der Regel das aktuelle (höhere) Eintrittsalter zu Grunde gelegt wird, sofern hierfür nicht eine sog. große Anwartschaftsversicherung² abgeschlossen wurde.

Zudem wird auf die bestehende Krankenversicherungspflicht nach § 193 VVG hingewiesen. Es besteht also die Verpflichtung im Falle der Verringerung des Bemessungssatzes, den Umfang der beihilfekonformen privaten Versicherung entsprechend aufzustocken.

14. Was passiert, wenn ich meine bestehende (beihilfekonforme) private Krankenversicherung nicht an die geänderten höheren Bemessungssätze anpasse?

Eine bereits bestehende (beihilfekonforme) private Krankenversicherung muss trotz eines höheren Bemessungssatzes nicht zwangsläufig angepasst werden. Ebenso ist aus diesem Grund auch keine (Teil-)Kündigung seitens des privaten Krankenversicherungsunternehmens zulässig.

Allerdings führt dies häufig zur Überversicherung. Auf die zustehenden Beihilfeleistungen hat das keinen Einfluss. Beihilfe wird immer im Umfang des zustehenden Bemessungssatzes geleistet. Seitens der privaten Krankenversicherung besteht jedoch auf Grund des Bereicherungsverbot nach § 200 VVG ein Leistungsverweigerungsrecht. Ob die privaten Krankenversicherungen von dieser Möglichkeit Gebrauch machen werden, kann nicht abgeschätzt werden.

15. Was ist bei der Pflegeversicherung besonders zu beachten?

Die Bemessungssätze für den Bereich der Pflegeversicherung ändern sich mit den Neuregelungen nicht. Eine Anpassung des Umfangs der privaten Pflegeversicherung ist daher aus diesem Grund nicht notwendig.

Es ist zu beachten, dass die oben genannten Bemessungssätze für den Bereich der Pflegeversicherung nur gelten, wenn eine Versicherung in einer privaten Pflegeversicherung vorliegt. Liegt dagegen eine Versicherung in der sozialen Pflegeversicherung vor („Pflegekassen der gesetzlichen Krankenversicherung“), beträgt der Bemessungssatz aufgrund von § 28 Abs. 2 SGB XI immer 50 %.

16. Was passiert mit dem Bemessungssatz bei einem Dienstherrnwechsel?

Die in § 80 SächsBG festgelegten Bemessungssätze in der Beihilfe gelten nur für Beamtinnen und Beamte sächsischer Dienstherrn, also insbesondere dem Freistaat Sachsen und den sächsischen Kommunen. Bei einem Wechsel zu einem Dienstherrn außerhalb des Geltungsbereiches des Sächsischen Beamtengesetzes (z. B. zu einer Behörde des Bundes,

² Eine Anwartschaftsversicherung sichert dem versicherten Personenkreis die Vorteile der privaten Krankenversicherung auch in einem späteren Alter. Die kleine Anwartschaft verzichtet bei einem Wiederaufleben der Krankenversicherung auf die Gesundheitsprüfung, wobei die Tariffberechnung mit neuem Eintrittsalter vorgenommen wird. Die große Anwartschaft verzichtet bei einem Wiederaufleben der Krankenversicherung auf die Gesundheitsprüfung und sichert darüber hinaus sowohl das Eintrittsalter als auch vorhandene Altersrückstellungen, was sich günstig auf die Höhe des Beitrages bei Wiederaufleben der Krankenversicherung auswirken kann.

auch wenn diese ihren Dienstsitz im Freistaat Sachsen hat, oder zu einer Behörde eines anderen Bundeslandes) finden die dort festgelegten Bemessungssätze Anwendung. In diesem Falle muss geprüft werden, ob eine Anpassung des Umfangs der privaten Krankenversicherung notwendig ist (vgl. Fragen 12 bis 14).

Im Falle einer Verringerung des Bemessungssatzes besteht die Verpflichtung, den Umfang der beihilfekonformen privaten Versicherung entsprechend aufzustocken (vgl. Frage 13). Bestehende beihilfekonforme private Krankenversicherungen können gemäß § 199 Abs. 2 VVG angepasst werden. Wird der Antrag innerhalb von sechs Monaten nach der Änderung, also innerhalb von 6 Monaten nach Dienstherrwechsel, gestellt, hat der Versicherer den angepassten Versicherungsschutz ohne Risikoprüfung oder Wartezeiten zu gewähren. Dabei ist zu beachten, dass in diesem Falle für den neu hinzukommenden Anteil in der Regel das aktuelle (höhere) Eintrittsalter zu Grunde gelegt wird.

17. Gibt es noch weitere Leistungen?

Mit § 80b SächsBG kann ab 1. Januar 2024 ein ergänzender Beitragszuschuss für berücksichtigungsfähige Angehörige gezahlt werden, wenn eine beihilfekonforme private Krankenversicherung besteht. Voraussetzung für den ergänzenden Beitragszuschuss für berücksichtigungsfähige Ehegattinnen und Ehegatten oder Lebenspartnerinnen und Lebenspartner ist dabei auch, dass der Ehegattengrenzbetrag (vgl. Frage 6 Buchst. a. auf Seite 6) nicht überschritten wird.

Die Erstattung erfolgt in Höhe des nachgewiesenen Krankenversicherungsbeitrags, höchstens jedoch in Höhe von 104,00 € monatlich für den berücksichtigungsfähigen Erwachsenen und 21,45 € monatlich für jedes berücksichtigungsfähige Kind. Der Erstattungsbetrag wird monatlich gezahlt.